

CH_VB JAAC 55.36 vom 5. Dezember 1990

Bundesverwaltung, 1990-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_55.36__

FR: CH_VB JAAC 55.36 du 5 décembre 1990

IT: CH_VB JAAC 55.36 del 5 dicembre 1990

Erwägungen

E. 1

(Formelles)

E. 2

würden seit Jahrzehnten klaglos funktionieren, vermag nichts an der Tatsache zu ändern, dass der Betrieb von Kernenergieanlagen latent mit Sicherheitsrisiken verbunden ist; dies zeigt sich unter anderem bereits darin, dass sich die Betreiber aus technischen Gründen, aber auch als Folge bewilligungsrechtlicher Auflagen veranlasst sehen, entsprechende Sicherheitssysteme in der Anlage einzubauen, das Personal permanent für den Notfalleinsatz zu schulen und Alarmanlagen für den Schutz der in der Umgebung eines Werkes wohnenden Bevölkerung aufzustellen. Ausserdem unterstreicht die Existenz einer hochqualifizierten und bedeutenden Behörde, der eidgenössischen «Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernenergie» (HSK), und deren Auftrag zur permanenten Überwachung der Kernenergieanlagen nachdrücklich den Stellenwert, der Problemen der Sicherheit beim Betrieb entsprechender Anlagen beigemessen wird; auch künftig werden Fragen der Sicherheit zu den entscheidenden Herausforderungen auf dem Gebiete der Kerntechnologie gehören. Da sich die gerügte Sequenz als vertretbar erweist, kann darin auch keine Einflussnahme auf die eidgenössischen Abstimmungen betreffend Atomenergie erblickt werden. 3.1. Gemäss Art. 24 des BB vom 7. Oktober 1983 über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (BB UBI, SR 784.45) können für mutwillige, aussergewöhnlich umfangreiche oder besonders schwierige Beanstandungen den unterliegenden Beschwerdeführern Verfahrenskosten auferlegt werden. Sie richten sich nach den für das Verwaltungsverfahren gültigen Bestimmungen. Gemäss der genannten Bestimmung (Art. 24 BB UBI) können Verfahrenskosten nur in drei bestimmten, nicht notwendigerweise kumulativ eintretenden Fällen auferlegt werden, nämlich bei mutwilligen oder aussergewöhnlich umfangreichen oder besonders schwierigen Beanstandungen. Angesichts der Eigenheiten des vorliegenden Verfahrens - die Beanstandung ist offensichtlich weder «ausserordentlich umfangreich» noch «besonders schwierig» - wird hier nur das Kriterium der «Mutwilligkeit» geprüft. Bezüglich der Verfahrenskosten sind gemäss Art. 24 2. Satz BB UBI insbesondere die Regeln des VwVG und der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) direkt anwendbar. Eine Begriffsdefinition der Mutwilligkeit ist nicht dem Gesetzes- beziehungsweise Verordnungstext zu entnehmen, sondern der einschlägigen Rechtsprechung und insbesondere derjenigen des BGer. a. «Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung kann vorliegen, wenn die Partei ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrecht ist... Mutwillige Prozessführung kann etwa auch angenommen werden, wenn eine Partei eine ihr in dieser Eigenschaft obliegende Pflicht (z. B. Mitwirkungs-

Unterlassungspflicht) verletzt... oder wenn sie noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält ... Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung liegt aber so lange nicht vor, als es der Partei darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch den Richter beurteilen zu lassen; dies gilt auch dann, wenn der Richter die Partei im Laufe des Verfahrens von der Unrichtigkeit

E. 2.1

(Gebot der sachgerechten Darstellung von Ereignissen, vgl. Urteil des BGer vom 17. Oktober 1980, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 83/1982, S. 219 ff.; VPB 54.15, S. 78; VPB 51.53, S. 330; VPB 50.18, S. 124; VPB 49.32, S. 182)

E. 2.2

In der vorliegenden Beschwerde wird im wesentlichen nur eine einzige Aussage des Moderators beanstandet und geltend gemacht, diese verstosse gegen das Gebot zu sachgerechter Information. Es ist in der Fachdiskussion unumstritten, dass Aspekte der Sicherheit zu den Hauptproblemen bei der Nutzung der Kernenergie gehören. Das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Argument, viele Reaktoren

E. 3

Dezember 1984, «CH-Magazin: Vernehmlassungen zu Tempo 80/100» (nicht publiziert), führt die UBI unter anderem aus, «dass neben den Passagen mit Pauschalurteilen auch ganz konkret auf vermeintliche Konzessionsverletzungen hingewiesen wird. Diese deuten nicht auf eine mutwillige eingereichte Beschwerde hin». Im Entscheid vom 22. Januar 1985, «Bumerang» (VPB 49.65), wurde die Mutwilligkeit einer Beschwerde nicht angenommen, da gewisse Passagen der Sendung Kritik hervorrufen konnten. Im bis anhin einzigen Entscheid, in dem die UBI aufgrund mutwilliger Beschwerdeführung dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten auferlegte, begründete die Instanz dies wie folgt: «Nachdem der Beschwerdeführer im Wissen, dass auch das BGer seine Argumentation zur engen Beziehung ablehnt, erneut mit derselben Begründung eine Eingabe bei der Instanz eingereicht hat, muss dieses Vorgehen als mutwillige Beschwerdeführung bezeichnet werden» (Entscheid vom 12. September 1986, «Abendjournal und Echo der Zeit», nicht publiziert). Gemäss diesen Präjudizien setzt Mutwilligkeit das Wissen um die Erfolglosigkeit eines Rechtsstandpunktes voraus.

E. 3.2

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen Rechtsanwalt, für den es ohne weiteres zumutbar ist, sich vor Einreichung einer Beschwerde über deren voraussichtliche Erfolgsaussichten durch Lektüre der Praxis der UBI zu informieren (vgl. Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 1981, S. 438). Bei unvoreingenommener Betrachtung der Sendung hätte auch für den Beschwerdeführer klar sein müssen, dass der inkriminierte Satz des Moderators bloss beiläufig geäußert wurde und letztlich in keiner Weise die im Zentrum des Sendbeitrages stehende Thematik - Lösung der Energieprobleme der Zukunft - verfälschen konnte; dass der Beitrag generell den Grundsatz der sachgerechten Darstellung von Ereignissen verletzt hätte, wird zu Recht nicht behauptet. Unter diesen Umständen hätte auch dem Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass der als konzessionsverletzend gerügte Satz beziehungsweise die diesem beigemessene Interpretation kein genügendes Beschwerdefundament abgeben konnte; die UBI wird in

Zukunft ihre diesbezügliche Praxis verschärfen, sieht aber im Sinne einer übergangsrechtlichen Lösung im vorliegenden Fall von einer Kostenaufgabe ab.

E. 4

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 55.36 - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 5. Dezember 1990 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1991 Année Anno Band 55 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 379 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.